

„Wenn du im Recht bist, kannst du dir leisten, die Ruhe zu bewahren, wenn du im Unrecht bist, kannst du dir nicht leisten, sie zu verlieren.“

Mahatma Gandhi



Vorwort des Herausgebers

Liebe Leserin! Lieber Leser!

Es freut mich, dass Ihnen meine Kanzlei wieder interessante rechtliche Informationen aus dem Rechtsalltag liefern kann, sodass Sie auch in rechtlichen Angelegenheiten „im Trend“ liegen. Wir werden versuchen Ihnen einen Überblick über ausgewählte Entscheidungen, wichtige gesetzliche Regelungen und sonstige relevante und aktuelle Erkenntnisse zu verschaffen. Für persönliche rechtliche Beratung und Vertretung steht Ihnen meine Kanzlei und ich an unserem bewährten Standort in 6020 Innsbruck, Wilhelm Greil Straße 14 gerne zur Verfügung.

Recht aktuell
Recht wichtig
Recht Gesprächig
Recht leserlich
Recht verdient
Recht fiskal
Recht lustig

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Georg Ganner, Rechtsanwalt

RECHT BESTÄNDIG:

Bei Lärmbelästigung durch Bauarbeiten am Nachbargrundstück können 5% Mietzinsminderung gebühren (OGH 22. 11. 2005, 1 Ob 177/05v). Tritt Schimmelbefall ohne Fehlverhalten des Mieters in fast allen Räumen einer Wohnung auf, stehen diesem bei Weiterbenutzung der Wohnung bis zu 75% Mietzinsminderung zu (LGZ Wien 22. 4.2008, 40 R 104/08b).

RECHT SPEZIELL:

Unsere Stärke liegt in der Vertretung Ihrer rechtlichen Interessen. Im Besonderen erachten wir die Vertragserrichtung und Gestaltung als das effizienteste Mittel Ihre Interessen

durchzusetzen. (Durch die Schaffung einer vertraglichen win-win Situation kann kostenschonend Streit vermieden werden.)

Sowohl Liegenschaftsverträge (Kauf- Übergabeoder Schenkungsverträge) wie auch unternehmensbezogene Verträge und Vereinbarungen, wie Gesellschaftsverträge, Vertriebsvereinbarungen und Geschäftsbedingungen stellen eine wesentliche Grundlage zur Durchsetzung Ihrer Interessen (auch im Streitfall dar).

Durch unsere forensische Erfahrung wird schon bei der Vertragsgestaltung auf die Durchsetzbarkeit der gewünschten Regelung im Streitfall geachtet. Präventive Rechtsberatung kann Streit verhindern oder Klarheit schaffen.

RECHT NEU:

- FamilienrechtsänderungsG 2009: ab 1.1.2010
- AktienrechtsänderungsG 2009
- 12. Ärztesgesetz Novelle
- Vereinsrichtlinie des BMF

RECHT SPEZIELL:

- Vertragserrichtung
- Gesellschaftsrecht
- Unternehmensübergabe
- Immobilienrecht
- Kauf-Schenkung-Pacht

RECHT KREATIV:

Die Option ist ein Vertrag, durch die eine Partei ein Recht erhält, ein vorausbestimmtes Schuldverhältnis in Geltung zu setzen. Sie gewährt ein Gestaltungsrecht. (OGH: 5Ob122/03g)



Kanzlei Georg Ganner

RECHT AKTUELL:

Erkrankungen an einer Infektion mit dem Influenzavirus A (H1N1) - „Schweinegrippe“ - unterliegen einer Anzeigepflicht, wenn eine Laborbestätigung vorliegt und eine stationäre Behandlung erforderlich ist (VO des Bundesministers für Gesundheit betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2009, BGBl. II Nr. 363/2009).

RECHT GÜNSTIG:

Seit dem Wegfall der Erbschafts- und Schenkungssteuer kommt der Schenkung unter Lebenden eine besondere Bedeutung zu. Liegenschaftsschenkungen lösen nach der aktuellen Rechtslage lediglich Grunderwerbssteuer und Eintragungsgebühren aus. Die im Gegenzug gerne vereinbarte Einräumung eines Wohnungsgebrauchsrechtes für den Geschenkgeber führt vereinfacht ausgedrückt lediglich zu einer Änderung hinsichtlich der Bemessungsgrundlage. Die Schenkungsmeldung wurde sehr einfach gestaltet und ist für jedermann verständlich.

RECHT INFORMATIV:

Bundes-Gleichbehandlungsgesetz: Das Bundes - Gleichbehandlungsgesetz gilt u.a. für öffentlich rechtliche und privatrechtliche Dienstverhältnisse des Bundes und beinhaltet ein Frauenförderungsgebot. Sind Frauen

nach der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten unterrepräsentiert (Frauenanteil in betreffender Gehaltsgruppe, Funktionsgruppe etc. liegt unter 40%), so sind Bewerberinnen, wenn sie gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, solange vorrangig aufzunehmen, bis der Frauenanteil bei mind. 40% (laut Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten in betreffender Gehaltsgruppe, Funktionsgruppe etc.) liegt. Dieselben Voraussetzungen gelten auch für den beruflichen Aufstieg (§§1, 11, 11b, 11c B-GIBG).

RECHT KOMPETENT:

Unsere juristische Mitarbeiterin Mag. Filiz Gökdas-Seyhan hat zwischenzeitlich von der Tiroler Rechtsanwaltskammer die „große Legitimationsurkunde“ erhalten. Damit ist Sie befähigt und berechtigt Ihre Interessen nicht nur vor den Bezirksgerichten sondern auch vor den Landes- und Oberlandesgerichten, und zwar ungeachtet des Streitwertes, zu vertreten.



RECHT KREATIV:

„Die Schnabelspirale“, Michael Ferner

RECHT KREATIV:

„Überblick im Paragrafenwald“, Michael Ferner



RECHT AKTUELL:

Der Unterhaltsaufwandsersatzanspruch des Scheinvaters gegen den wahren Vater verjährt auch dann nach drei Jahren nach Rechtskraft der Statusentscheidung, wenn der Scheinvater nicht direkt an das Kind, sondern im Regressweg an den Unterhaltsvorschüsse leistenden Bund gezahlt hat. Der Verjährungsausschluss des § 26 Abs 3 UVG kommt ausschließlich dem Bund zugute. (OGH, 19.1.2010, 4Ob198/09k) Mit seiner Entscheidung vom 26.02.2010 hat der Verfassungsgerichtshof die Bestimmungen des § 8 Abs 1 des Tiroler Schischulgesetzes als Verfassungswidrig aufgehoben und ausgeführt, dass ein Verstoß der Regelung des Tiroler Schischulgesetzes 1995 betreffend die Verpflichtung zur Bereitstellung eines bestimmten Mindestangebotes in einer Schischule gegen die Erwerbsausübungsfreiheit vorliegt.

„Gemäß § 8 Abs 1 Tir. SchischulG hat ein Schischulinhaber für den Zeitraum vom 15. Dezember bis 20. März ein bestimmtes Mindestangebot an Leistungen durch seine Schischule sicherzustellen. Laut den Erläuternden Bemerkungen zum Tir. SchischulG sieht diese Regelung ‚genau definierte Pflichten der Schischulinhaber vor, die darauf hinauslaufen, daß in allen Tiroler Schischulen während der gesamten Schisaison ein nachfragegerechtes und qualifiziertes Unterrichtsangebot sichergestellt ist...“ Die in Prüfung gezogene Regelung dürfte im öffentlichen Interesse eines qualitativ hochwertigen Schiunterrichts und der Sicherheit beim Schilauf liegen (vgl. VfSlg. 18.115/2007). Dem Verfassungsgerichtshof erscheint es nicht nachvollziehbar, dass ohne eine solche gesetzliche Regelung die Bereitstellung des Kernangebotes an Schiunterricht in den Saisonen bei ausreichender Schneelage durch die Schischulen insgesamt gefährdet wäre (vgl. VfSlg. 18.115/2007).

Dem Ziel der Sicherheit auf den Schipisten dürfte bereits die Verpflichtung zur grundsätzlichen Bereitstellung von an das Fahrkönnen der Gäste angepassten Leistungsklassen dienen, sodass es auf die zusätzliche Bereitstellung des gesamten Angebotes an Schiunterricht nicht ankommen dürfte.

RECHT SPORTLICH:

Unsere Stärke liegt in der Vertretung Ihrer rechtlichen Interessen. Mit 25.11.2009 hat die Vereinsrichtlinie zu GZ BMF-010216/0137-VI/6/2009 publiziert. Auszugsweise beinhaltet diese Richtlinie folgende Klarstellungen: Der Umstand, dass Bezüge unter dem Titel Aufwandsentschädigung bzw. Spesensersatz empfangen werden, führt nicht dazu, dass derartige Bezüge grundsätzlich von einer Besteuerung ausgenommen sind (VwGH 24.2.1982, 81/13/0159). Ob ein Dienstverhältnis vorliegt, ist nach den Vorschriften der §§ 25 und 47 ff EStG 1988 zu beurteilen.

Siehe auch die entsprechenden Abschnitte der LStR 2002. Die Übernahme ehrenamtlicher Vereinsfunktionen begründet in der Regel kein Dienstverhältnis, auch wenn laufend (pauschale) Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigungen sind nach Abzug der allenfalls im Schätzungsweg zu ermittelnden Betriebsausgaben als Einkünfte im Sinne des § 22 Z 2 EStG 1988 zu erfassen. Ein Dienstverhältnis wird bei einem ehrenamtlichen Funktionär nur bei Vorliegen einer Leistungsverpflichtung und Vereinbarung einer festen Arbeitszeit gegeben sein. Stellt sich eine Person mit ihrer Leistung gegen ein unangemessen niedriges Entgelt dem Verein zur Verfügung (zB als Sozialhelfer, Bibliothekar oder für Verwaltungstätigkeiten), liegt kein Dienstverhältnis vor. Stellen Personen einem Rechtsträger ihre Arbeitskraft vertraglich gegen ein nicht nur geringfügiges Entgelt ausschließlich oder in erheblichem Ausmaß zur Verfügung, liegt regelmäßig ein Dienstverhältnis vor. Steht für die für den Rechtsträger tätig werdende Person nicht die Erzielung von Einkünften, sondern die Betätigung für den Rechtsträger und dessen begünstigten Zweck im Vordergrund, wird das Vorliegen eines Dienstverhältnisses zu verneinen sein. Verpflichtet sich eine für einen begünstigten Rechtsträger tätig werdende Person lediglich zur Absolvierung einer bestimmten Anzahl von Wettkämpfen, Konzerten, Auftritten usw. und steht dabei die Erbringung einer Leistung im Vordergrund, liegt regelmäßig ein Werkvertrag vor.

Dieser Werkvertrag führt, wenn die Erzielung von Einkünften im Vordergrund steht, zu gewerblichen Einkünften, sonst zu Einkünften im Sinne des § 29 Z 1 oder 3 EStG 1988.

RECHTSANWALT DR. GEORG GANNER

Wilhelm-Greil-Straße 14, 6020 Innsbruck

Meine Kanzlei freut sich Ihre Interessen zu vertreten.

- Vertragserrichtung und Gestaltung
- Unternehmensgründung und Übergabe
- Vertretung vor Gerichten und Behörden

Terminvereinbarungen unter Tel. +43(0)512-583820

Mail: office@ra-ganner.at, www.ra-ganner.at



IMPRESSUM:

Herausgeber: Dr. Georg Ganner, **Redaktion:** Mag.a Claudia Houdek, **Autoren:** RAA Mag.a iur. Filiz Gökdas-Seyhan, **Logografik:** Kreatelier, **Foto:** Soll & Haben ua., **Sonstige MA:** Alexandra Bartl, Natalie Maaf

RECHT RELEVANT:

(wichtige Kennzahlen)

Unternehmerzinssatz (§ 352 UGB, § 1333 Abs 2 ABGB)

8 % Punkte über Basiszinssatz:

Basiszinssatz:

30.06.07 bis 31.12.08: 3,1 = 11,19 %

01.01.09 bis 30.06.09: 1,88 = 9,88 %

seit 01.07.2009: 0,38 = 8,38 %

gesetzlicher Zinssatz für Private (§ 1000 Abs. 1 ABGB): 4%

EURIBOR: 1M 3M 6M 12M

März 10:0,41 0,64 1,95 1,22

Regelbedarf (Kindsunterhalt) (§ 140 ABGB):

	2008/2009	2009/2010	%
00-03 Jahre	EUR 176,00	EUR 177,00	16 %
03-06 Jahre	EUR 225,00	EUR 226,00	16 %
06-10 Jahre	EUR 290,00	EUR 291,00	18 %
10-15 Jahre	EUR 333,00	EUR 334,00	20 %
ab 15 Jahre			22 %
15-19 Jahre	EUR 391,00	EUR 392,00	
19-28 Jahre	EUR 491,00	EUR 492,00	

Anmerkung: Für die Unterhaltsberechnung gilt grundsätzlich die Prozentsatzmethode; obiger Bedarf stellt einen Durchschnittswert dar. Zu beachten ist weiters die von der Judikatur entwickelte Playboy-Unterhaltsobergrenze. (Diese liegt beim 2,5 bis 3 fachen Regelbedarf.)

Schmerzensgeldsätze

in Österreich in EUR pro Tag:

	Starke	mittlere	leichte
OLG Innsbruck	300,00	200,00	100,00
VPI	2000	2005	
(Indexstand Feb. 2010)	119,4	108,0	

RECHT KREATIV:

Nach § 20 AktG kann die Kapitalaufbringung auch durch Sacheinlagen erfolgen, wobei nur Gegenstände als Sacheinlagen zulässig sind, die werthaft und daher bewertbar sind. Grund dafür ist, dass der Gegenstand zum Haftungsfonds der Gesellschaft beitragen kann.

Bei Immaterialgütern ist das nur dann der Fall wenn diesen ein Vermögenswert zukommt. Insoweit ist es Möglich Marken- und Patentrechte als Sacheinlage einzubringen. Demgegenüber sind Urheberrechte mangels Verkehrsfähigkeit nicht einlagefähig.

Werknutzungsrechte und Werknutzungsbevolligungen an Urheber-rechten sind somit auch einlagefähig. Gleichmaßen sind Pacht- und Mietrechte sowie Ansprüche aus Verträgen einlagefähig.

Auch Unternehmen als Gesamtsache können Gegenstand einer Sacheinlage sein. Erforderlich ist ein entsprechender Sacheinlagevertrag. (vgl. Heidinger in Jabornegg/Strasser, AktG4 Kom zu § 20 Rz 13ff)

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Ausgabe nützliche und aktuelle rechtliche Informationen geliefert zu haben. Gerne nehmen wir Anregungen und die Behandlung von Fragen in einer der nächsten Ausgaben auf. Senden Sie uns einfach eine email an office@ra-ganner.at

Für persönliche und diskrete Rechtsberatung und Vertretung steht Ihnen meine Kanzlei gerne mit Rat und Tat zur Seite.



information & beratung

Dr. Georg Ganner

Rechtsanwalt

Wilhelm-Greil-Straße 14/2, A-6020 Innsbruck

Tel.: +43(512) 58 38 20, Fax: +43(512) 58 38 20 11, E-Mail: office@ra-ganner.at, www.ra-ganner.at